

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. März 1994

74. Stück

239. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

240. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

241. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren

242. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

243. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

239. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Japan werden in der Zeit vom 1. April 1994 bis 31. März 1995 die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Kontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren japanischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden sollen;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- c) für in der Anlage 2 umschriebene Waren aus der Nummer 8482 des Zollltarifs im Wert bis 10 000 S je Sendung, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile zur unmittelbaren Inbetriebnahme von Maschinen oder Fahrzeugen Verwendung finden sollen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung BGBl. Nr. 218/1993 festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe

von 100 vH des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1994 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller nach dem 1. April 1994 eingelangten und am 15. April 1994 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge die Höhe eines verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1994 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten Kontingents Einführen getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlanges berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1994 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling
1	19 083 723
2	3 842 213
3	15 367 196

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
8482	-- Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):	
10	- Kugellager:	
	B - andere	1
20	- Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit Kegelrollensatz .	1
50	- Zylinderrollenlager	1
80	- andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen Wälzkörpern:	
	ex 80 - Waren dieser Unternummer, ausgenommen Axial- und Radialpendelrollenlager	1
8546	-- Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
20	- aus keramischen Stoffen	2
8547	-- Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:	
10	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	2
9005	-- Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astronomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:	
10	- binokulare Ferngläser	3

240. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1994 bis 31. März 1995 die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Kontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste aus den Nummern 5208 bis 5212, 5407 und 5512 bis 5516 des Zolltarifs, die zur Herstellung von Stickereien unter Inanspruchnahme einer Zollbegünstigung, wie sie in der Zollbegünstigungsliste zu § 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, umschrieben wird, eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmenge zum freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung BGBl. Nr. 219/1993 festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen der Menge der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1994 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller nach dem 1. April 1994 eingelangten und am 15. April 1994 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten

Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen:

(2) Übersteigt der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1994 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einfuhren im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten Kontingents getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert beziehungsweise die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. Sep-

tember 1994 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

Schüssel

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling
3	13 227 795
4	2 251 856
5	2 251 856
6	2 251 856
7	2 251 856
8	23 639 805

Anlage 1

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling	Höhe des Kontingents in Paar
1	7 036 706	
2	6 826 129	9
		43 105

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
4202	-- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Briefetaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:	
(10)	- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:	
11	-- mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(20)	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:	
21	-- mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(30)	- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:	
31	-- mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(90)	- andere:	
91	-- mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
4203	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):	
(20)	- Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):	
21	-- Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	2
29	-- sonstige	2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
5208	-- Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	3
12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	3
13	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	-- andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
23	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	-- andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
33	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	-- andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
42	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
43	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	-- andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
52	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
53	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	-- andere Gewebe	4
5209	-- Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	-- in Leinwandbindung	3
12	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	-- andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	-- in Leinwandbindung	4
22	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	-- andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	-- in Leinwandbindung	4
32	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	-- andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	-- in Leinwandbindung	4
42	-- Denim	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
43	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	-- andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	-- in Leinwandbindung	4
52	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	-- andere Gewebe	4
5210	-- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	-- in Leinwandbindung	3
12	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	-- andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	-- in Leinwandbindung	4
22	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	-- andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	-- in Leinwandbindung	4
32	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	-- andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	-- in Leinwandbindung	4
42	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	-- andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	-- in Leinwandbindung	4
52	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	-- andere Gewebe	4
5211	-- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	-- in Leinwandbindung	3
12	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	-- andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	-- in Leinwandbindung	4
22	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	-- andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	-- in Leinwandbindung	4
32	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	-- andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	-- in Leinwandbindung	4
42	-- Denim	4
43	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	-- andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	-- in Leinwandbindung	4
52	-- in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	-- andere Gewebe	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
5212	-- Andere Gewebe aus Baumwolle:	
(10)	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
11	-- roh	3
12	-- gebleicht	4
13	-- gefärbt	4
14	-- bunt gewebt	4
15	-- bedruckt	4
(20)	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
21	-- roh	4
22	-- gebleicht	4
23	-- gefärbt	4
24	-- bunt gewebt	4
25	-- bedruckt	4
5407	-- Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:	
10	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester:	
ex 10	- Waren dieser Unternummer ausgenommen:	
	roh	3
20	- Gewebe aus Streifen und dergleichen:	
ex 20	- Waren dieser Unternummer ausgenommen:	
	roh	3
30	- Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI:	
ex 30	- Waren dieser Unternummer ausgenommen:	
	roh	3
(40)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:	
41	-- roh oder gebleicht	3
(50)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr texturierte Polyesterfilamente enthaltend:	
51	-- roh oder gebleicht	3
60	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend:	
ex 60	- Waren dieser Unternummer ausgenommen:	
	roh	3
(70)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:	
71	-- roh oder gebleicht	3
(80)	- andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
81	-- roh oder gebleicht	3
(90)	- andere Gewebe:	
91	-- roh oder gebleicht	3
5512	-- Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:	
11	-- roh oder gebleicht	3
19	-- anders	4
(20)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern enthaltend:	
21	-- roh oder gebleicht	3
29	-- anders	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
	(90) - andere:	
	91 -- roh oder gebleicht	3
	99 -- anders	4
5513	-- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:	
	(10) - roh oder gebleicht:	
	11 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
	12 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	3
	13 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3
	19 -- sonstige Gewebe	3
	(20) - gefärbt:	
	21 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	22 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	23 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	29 -- sonstige Gewebe	4
	(30) - bunt gewebt:	
	31 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	32 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	33 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	39 -- sonstige Gewebe	4
	(40) - bedruckt:	
	41 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	42 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	43 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	49 -- sonstige Gewebe	4
5514	-- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:	
	(10) - roh oder gebleicht:	
	11 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
	12 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	3
	13 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3
	19 -- sonstige Gewebe	3
	(20) - gefärbt:	
	21 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	22 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	23 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	29 -- sonstige Gewebe	4
	(30) - bunt gewebt:	
	31 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	32 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	33 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	39 -- sonstige Gewebe	4
	(40) - bedruckt:	
	41 -- aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
	42 -- aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichzeitigem) Körper	4
	43 -- andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
	49 -- sonstige Gewebe	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
5515	-- Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern	4
5516	-- Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapelfasern enthaltend:	
11	-- roh oder gebleicht	3
12	-- gefärbt	4
13	-- bunt gewebt	4
14	-- bedruckt	4
(20)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
21	-- roh oder gebleicht	3
22	-- gefärbt	4
23	-- bunt gewebt	4
24	-- bedruckt	4
(30)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
31	-- roh oder gebleicht	3
32	-- gefärbt	4
33	-- bunt gewebt	4
34	-- bedruckt	4
(40)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
41	-- roh oder gebleicht	3
42	-- gefärbt	4
43	-- bunt gewebt	4
44	-- bedruckt	4
(90)	- andere:	
91	-- roh oder gebleicht	3
92	-- gefärbt	4
93	-- bunt gewebt	4
94	-- bedruckt	4
6101	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103	5
6102	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104	5
6103	-- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5
6104	-- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6105	-- Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5
6106	-- Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6107	-- Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6108	-- Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6109	-- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt	5
6110	-- Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt	5
6111	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder	5
6112	-- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6114	-- Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6115	-- Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt	5
6116	-- Handschuhe, gewirkt oder gestrickt	5
6201	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203	6
6202	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204	6
6203	-- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben	6
6204	-- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen	6
6205	-- Hemden für Männer oder Knaben	6
6206	-- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:	
	20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6
	30 - aus Baumwolle	6
	40 - aus Chemiefasern	6
	90 - aus sonstigen Spinnstoffen	6
6207	-- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben	6
6209	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder	6
6211	-- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung	6
6302	-- Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche	7
6303	-- Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge:	
	(10) - gewirkt oder gestrickt:	
	11 - aus Baumwolle	5
	12 - aus synthetischen Spinnstoffen	5
	19 - aus sonstigen Spinnstoffen	5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6304	-- Andere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen solche der Nummer 9404:	
(10)	- Bettüberwürfe:	
11	-- gewirkt oder gestrickt	5
(90)	- andere:	
91	-- gewirkt oder gestrickt	5
6403	-- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:	
ex	- Waren dieser Nummer mit Oberteilen aus Leder, die außer Zubehör oder Verstärkungen aus Spinnstoffzeugnissen oder Kunststoffen keine Spinnstoff- oder Kunststoffanteile enthalten	8
9506	-- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:	
70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen:	
ex 70	- Schlittschuhe	9

241. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 278/1992, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 648/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 entfällt am Ende der Ziffer 2 das Wort „und“ und es wird folgendes eingefügt:

„3. § 4 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1984, für die Ausfuhr von Waren, die durch Österreich durchgeführt wurden und für die der Anmelder über eine Genehmigung des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien eingerichteten Komitees verfügt, und“

2. Die bisherige Ziffer 3 des § 3 erhält die Bezeichnung „4“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

Schüssel

242. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ein- und Ausfuhr von Waren der Unternummer 2933 61 des Zolltarifs oder die Ausfuhr von Waren der Nummern 3102 und 3105 des Zolltarifs zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993 bewilligungspflichtig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

Schüssel

243. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 851/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

(1) Bei den in der Anlage 3 mit „M“ gekennzeichneten Waren, ausgenommen Waren der Kapitel 25, 31 und 38 des Zolltarifes mit Ursprung in einem Mitgliedsland der EG oder der EFTA, darf die Einfuhrbewilligung durch die Zollämter nur erteilt werden, wenn vom Anmelder anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein gemäß Anlage 3 b vorgelegt wird. Bei der Einfuhr von Waren des Kapitels 27 des Zolltarifs kann für Waren der Tarifnummern 2709 und 2710 bis 30. Juni 1994 der Meldeschein in der Fassung der Anlage 3 a der Verordnung BGBl. Nr. 630/1987 verwendet werden. In den Fällen des § 52 a Zollgesetz 1988 ist der Meldeschein zusammen mit der Sammelanmeldung vorzulegen. Im Meldeschein ist die Menge nach dem Eigengewicht anzugeben.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Tarifnummer 2933 wird folgende Unternummer eingefügt:

„2933 61 - Melamin *“

Nach der Tarifnummer 2942 wird eingefügt:

„3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel *“

Nach der Tarifnummer 3104 wird eingefügt:

„3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger *“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2523 lautet:

„2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:	
10 - Zementklinker	*M,UZ
(20) - Portlandzement:	
29 -- sonstiger	*M,UZ
30 - Tonerdezement	*
90 - andere hydraulische Zemente	*M,UZ“

Die Tarifnummer 2933 lautet:

„2933 -- Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:	
(20) - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:	
21 -- Hydantoin und dessen Derivate	*

- (50) - Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:
- 51 -- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze *
- (60) - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:
- 61 -- Melamin V**

Die Tarifnummer 3102 lautet:

- „3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
- 10 - Harnstoff, auch in wässriger Lösung V*
- (20) - Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:
- 21 -- Ammoniumsulfat V*
- 29 -- sonstige V*
- 30 - Ammoniumnitrat, auch in wässriger Lösung V*
- 40 - Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen *,M
- 50 - Natriumnitrat V*
- 60 - Doppelsalze und Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat V*
- 70 - Calciumcyanamid V*
- 80 - Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat, in wässriger oder ammoniakalischer Lösung V*
- 90 - andere, einschließlich Mischungen, die in den vorstehenden Unternummern nicht genannt sind V**

Die Tarifnummer 3105 lautet:

- „3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
- 10 - Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger V*
- 20 - mineralische oder chemische Düngemittel, welche die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten *,M
- 30 - Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) .. V*
- 40 - Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch gemischt mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) V*
- (50) - andere mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthalten:
- 51 -- Nitrate und Phosphate enthaltend *,M
- 59 -- sonstige V*
- 60 - mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten *,M
- 90 - andere V**

Die Tarifnummer 3823 lautet:

- „3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne .. *
- 20 - Naphthensäuren, deren wasserunlösliche Salze und deren Ester .. *

30 - nicht agglomerierte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	*
40 - zubereitete Additives für Zemente, Mörtel oder Betone	*
50 - nicht feuerfeste Mörtel und Betone	*,M
60 - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44	*
90 - andere:	
ex 90 - Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers	*,M
ex 90 - andere Waren dieser Unternummer, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers	*"

Die Tarifnummer 3904 lautet:

„3904 -- Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen *"

4. Nach der Anlage 3 a wird eingefügt:

„Anlage 3 b

MELDESCHEIN

für die Einfuhr von Waren der TNrn./UNrn.

- 2523 10, 2523 29, 2523 90, 3823 50, 3823 ex 90
- 2709 00, 2710 00 ex A bis ex F und ex K
- 3102 40, 3105 20, 3105 51, 3105 60

Zolltarifnummer	Menge
Handelsübliche Warenbezeichnung	
Handelsland	Ursprungsland
Name und Anschrift des inländischen Warenempfängers	
Datum des Abfertigungsantrages	Firmenmäßige Unterschrift des Anmelders

Hinweise:

1. Gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wird die Bewilligung zur Einfuhr (das heißt zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf) vom Zollamt nur erteilt, wenn vom Anmelder anlässlich der Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein vorgelegt wird.
2. Der Meldeschein ist vom Abfertigungszollamt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzusenden.“

5. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummern 2523, 3102, 3105 und 3823 entfallen.

Bei den Unternummern 6104 19, 6104 29, 6104 39, 6104 44 und 6104 59 wird nach „Taiwan,“ „Korea (Republik)“ eingefügt.

Bei den Unternummern 6105 10, 6111 20 und 6209 20 entfällt „Indien“

Bei der Unternummer 6108 31 wird nach „Indien,“ „Korea (Republik)“ und bei der Unternummer 6108 32 nach „Taiwan,“ „Korea (Republik)“ eingefügt.

Die Tarifnummer 6210 lautet:

„6210	--	Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:	
10	-	aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603	Indien
20	-	andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6201 11 bis 6201 19 genannt ist	Indien, Korea (Republik)
30	-	andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6202 11 bis 6202 19 genannt ist	Indien, Korea (Republik)
40	-	andere Bekleidung für Männer oder Knaben	Indien, Korea (Republik)
50	-	andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen	Indien, Korea (Republik)“

Artikel II

1. Die Ziffer 2 dieser Verordnung sowie die Änderungen der Unternummer 3933 61, der Tarifnummer 3904 in der Ziffer 3 sowie die Änderungen der Tarifnummern 6104, 6105, 6108, 6111, 6209 und 6210 in der Ziffer 5 dieser Verordnung treten mit 1. April 1994 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 15. April 1994 in Kraft.

Schüssel